Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart



Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle Kennziffer BWU03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I-16.5.25

Gegenstand:

Folie "Isogenopak® 350 SE" aus PVC-hart, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd.Nr. C

3.4 1)

Antragsteller:

Klöckner Pentaplast Europe GmbH & Co. KG

Industriestraße 3-5 56412 Heiligenroth

Ausstellungsdatum:

20. Juni 2025

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2030

Auf Grund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.25 vom 29. Juni 2020. Für den Gegenstand ist erstmals am 13. August 1975 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart Pfaffenwaldring 32 70569 Stuttgart (Vaihingen) USt.-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0 Telefax: (0711) 685 - 62635 Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de BW-Bank Stuttgart / LBBW Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01 IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87 BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen oder die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.25 vom 20.06.2025

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
- 8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder.

Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.25 vom 20.06.2025

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Folie aus PVC-hart mit permanenter Rollneigung, "Isogenopak® 350 SE" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1), nach Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Folie ist als äußere Hülle auf mindestens 20 mm dicken Rohrdämmungen aus Mineralfaserschalen oder –matten der Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 zu verwenden.
- 1.2.2 Die Folie darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3 Die Folie ist nur schwerentflammbar ohne weitere aufgebrachte Beschichtung, Anstriche oder ähnlichem.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.25 vom 20.06.2025

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Folie mit permanenter Rollneigung muss aus PVC-hart mit Brandschutzausrüstung bestehen. Die Dicke muss etwa 0,35 mm, die Rohdichte etwa 1450 kg/m³ betragen.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Die Folie muss im Verbund mit Mineralfaserschalen oder –matten der Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1:1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Universität Stuttgart	Klöckner Pentaplast Europe GmbH & Co. KG in 56412 Heiligenroth	Prüfzeugnis 900 9430 025-5.25 vom 20. Juni 2025	DIN 4102-1: 1998

- 2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts bestehen.
- 2.1.5.1 Die mit einer permanenten Rollneigung versehene Folie muss als äußere Hülle auf Rohrdämmungen aus Mineralfaserschalen oder –matten der Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 befestigt werden. Die Dicke der Mineralfaserdämmung muss mindestens 20 mm betragen.
- 2.1.5.2 Dabei darf die Folie längsseitig bis zu 20 mm überlappen und mit einem Kleber aus Quellschweissmitten (Tetrahydrofuran) oder mit Kunststoffnieten verbunden werden. Der Nietabstand darf etwa 100 mm betragen.
- 2.1.5.3 Die Folie darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 2.1.5.4 Die Folie darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.
- 2.1.5.5 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.25 vom 20.06.2025

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes B 2.1 einzuhalten.

2.3 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.25
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich

3. Übereinstimmungsbestätigung

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.25 vom 20.06.2025

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle ²⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ³⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ³⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4 zu beachten

[&]quot;Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.25 vom 20.06.2025

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 20 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO RB) in der Fassung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom26.11.2024 (GVBI. S. 365), in Verbindung mit der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2024, Lfd. Nr. C 3.4 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfingenieur

Der stellv. Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Ende des Zeugnisses -